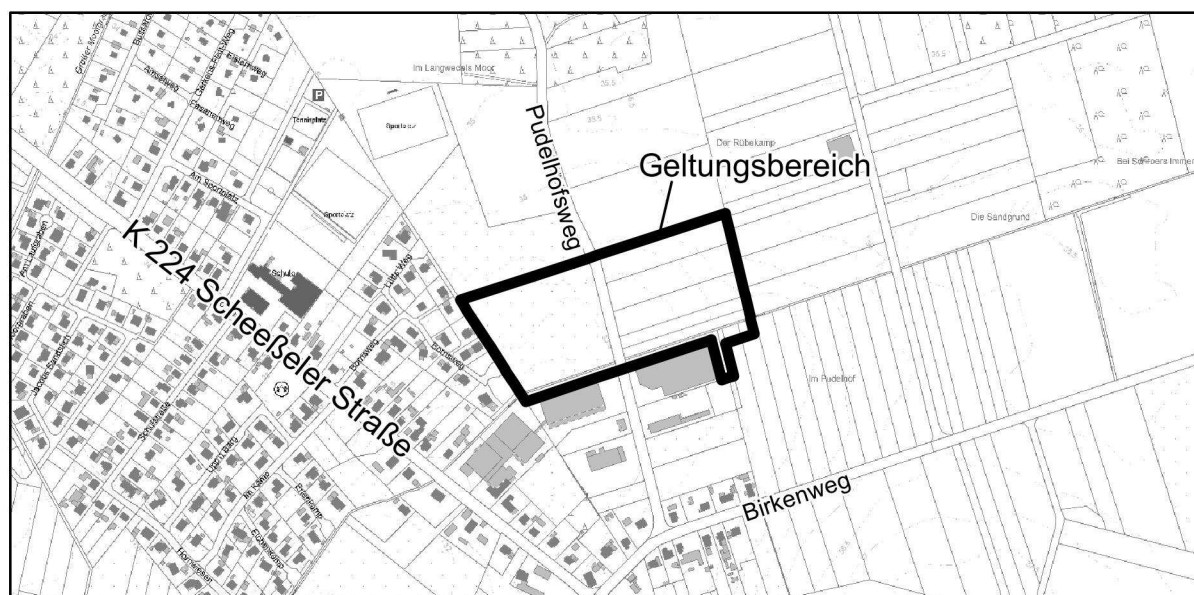


BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bothel

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12.12.2018 (Az.: 63 ROW-61 72 60/219) die vom Rat der Samtgemeinde Bothel am 18.09.2018 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Brockel, am Pudelfohlsweg. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine weitere gewerbliche Entwicklung in Brockel geschaffen werden. Der Änderungsbereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Bothel, Zimmer 20, Horstweg 17, 27386 Bothel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Bothel:

montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich montags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes kann ebenfalls auf der Internetseite der Samtgemeinde Bothel unter:

1. Auf der Startseite www.bothel.de unter **Rathaus** und **Bauleitplanung** oder
2. unter <https://www.bothel.de/rathaus/bauleitplanung.html>

eingesehen werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Bothel, den 09.01.2019

Samtgemeinde Bothel

(L. S.)

gez. Eberle
Samtgemeindebürgermeister